

über die Veränderungen, denen die geschilderten Verhältnisse in den nächsten Jahrhunderten bis zu den germanischen Niederlassungen unter den Römern unterlagen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat das Wachstum der Bevölkerung, welches die Germanen zwang, sowohl der ersten Aufforderung, in Savoyen und Burgund sich niederzulassen, als auch dem gleichartigen späteren Ruf nach Aquitanien Folge zu leisten, unter ihnen einen freiwilligen Prozess des Übergangs zu intensiveren Formen der Bewirtschaftung hervorgerufen, welche sich mit der früheren freien Occupation schwer vertrugen. Sehr wahrscheinlich, dass sie, östlich von finnischen und slavischen Stämmen gedrängt, während sie in der eigenen Heimat keine hinreichende Bewegungsfreiheit fanden, friedlich oder mit Waffengewalt in Gallien eindringen, schon mit etwas anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen ausgestattet, als diejenigen, welche in der Zeit des Tacitus bei ihnen gang und gebe waren. Dieser Umstand konnte nur zu jener Romanisierung der germanischen Wirtschafts- und Rechtsordnung beitragen, deren Charakter wir in den nächsten Kapiteln kennen lernen werden.

Drittes Kapitel.

**Bodenbesitz bei den Franken
in der Epoche des salischen Rechtes
und der ersten Capitularien.**

§ 1.

Man kann ein doppeltes Verfahren bei der Auslegung jener Artikel des salischen Gesetzes anwenden, welche, wenn nicht direkt, so doch indirekt